

Ab 1. Mai gilt die neue EnEV 2014:
Das müssen Sie unbedingt beachten!

Saftige Bußgelder drohen ab Mai allen privaten Immobilieneigentümern und Vermietern, die sich nicht an die neuen gesetzlichen Regeln der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2014 halten. Wir zeigen Ihnen, worauf Sie achten müssen – und geben wertvolle „Last-Minute“-Tipps für Vermieter, die Geld und Ärger sparen wollen.

Das Inkrafttreten der neuen Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) am 1. Mai 2014 steht unmittelbar bevor. Über die Einzelheiten der Neuregelung haben wir in den vergangenen Ausgaben unseres Haus & Grund Mitgliedermagazins und an dieser Stelle bereits ausführlich berichtet. Vielen Eigentümern und Vermietern ist aber immer noch nicht bewusst, welche Strafen zukünftig drohen, wenn die neuen Vorgaben nicht beachtet werden.

Neu eingeführt werden zum Beispiel Bußgelder für Hausbesitzer, die ihre Nachrüstpflichten nicht erfüllen. Dazu zählen der Austausch alter Heizungen, das Dämmen der obersten Geschossdecke sowie der Warmwasserleitungen, zum Beispiel im ungedämmten Keller. In der EnEV 2014 wurden unter anderem folgende Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten neu aufgenommen:

- ▶ Alte Heizkessel werden entgegen §10 Absatz 1 betrieben.
- ▶ Heizungs- und Warmwasserleitungen und Armaturen sind nicht nach §10 Absatz 2 gedämmt.
- ▶ Oberste Geschossdecken sind nicht nach §10 Absatz 3 gedämmt.
- ▶ Nach Neubau eines Gebäudes wurde kein Energieausweis übergeben.
- ▶ Bei einer Immobilienbesichtigung im Falle der Neuvermietung oder des Verkaufs eines bestehenden Gebäudes / einer Wohnung wurde kein Energieausweis vorgelegt.
- ▶ Nach Abschluss des Miet- bzw. Kaufvertrags eines bestehenden Gebäudes / einer Wohnung wurde kein Energieausweis übergeben.
- ▶ Die Pflichtangaben gemäß § 16a bei Immobilienanzeigen wurden nicht gemacht.

Von Verbandsdirektor RA Ralf Schönfeld